

## Satzung der Gemeinde Dörentrup über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 03. September 1991

### Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung im Kreisblatt	Änderung	Änderungsart	in Kraft seit
0	18.07.1991	Nr. 60 vom 25.09.1991		Neufassung	26.09.1991
1	18.02.1993	Nr. 12 vom 10.03.1993	§ 5	Gebührenanpassung	11.03.1993
2	16.12.1993	Nr. 69 vom 21.12.1993	§ 5	Gebührenanpassung	22.12.1993
3	08.11.2001	Nr. 55 vom 26.11.2001	§ 5	Währungsumstellung auf Euro	01.01.2002

### Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung-

-§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023),

-§ 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S.214/SGV NW 24)

-§ 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S.214/SGV NW 24)

und §§ 2 und 5 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S: 712/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 18.07.1991 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Dörentrup errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

- 1.) Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
- 2.) Ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

(2) Die Übergangwohnheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Dörentrup und den Benutzern ist öffentlich rechtlich.

### § 2

#### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Gemeindedirektors.

(2) Der Gemeindedirektor erläßt über jedes Übergangwohnheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangwohnheimen regelt.

### **§ 3 Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangswohnheim ein-  
gewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangswohnheim erhält der Benutzer  
gegen schriftliche Bestätigung:

- 1.) Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringenden Personen, das Übergangs-  
wohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind.
- 2.) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsverordnung des jeweiligen Über-  
gangswohnheimes
- 3.) Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach  
vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes  
von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt  
werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

- 1.) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsverordnung zu beachten,
- 2.) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangs-  
wohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

(4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitigen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Grün-  
den verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf  
bevorzugte Wohnung mit Wohnraum verliert.
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des  
jeweiligen Übergangswohnheimes und die mündliche Weisungen (Abs.3 Nr.2) ver-  
stoßen hat.

(5) Der Benutzer hat das Übergangswohnheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.  
Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstrec-  
kungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene  
Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem  
Benutzer überlassene Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangs-  
wohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Dörentrup.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Dörentrup erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Über-  
gangswohnheime Benutzungsgebühren.

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangswohnheime

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt, oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Dörentrup.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Dörentrup zu entrichten.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr wird nach Grundfläche der benutzten Räume berechnet und auf volle qm aufgerundet. Gemeinschaftsräume werden anteilig berücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze betragen je qm und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangwohnheimen:

1. Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern Grundgebühr 5,00 €.
2. Bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Grundgebühr 3,50 €.

(3) Nebenabgaben, insbesondere Entgelte für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung und Müllabfuhr werden in Form eines monatlichen Pauschalsatzes pro Benutzer gesondert erhoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.